

Geschäftsverzeichnisnr. 3896
Urteil Nr. 194/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 15 Absätze 1 und 2 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Januar 2006 in Sachen der Gen. « West-Vlaamse Intercommunale voor economische expansie, huisvestingsbeleid en technische bijstand » gegen M. Seynaeve und andere, dessen Ausfertigung am 13. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, durch den die Fristen festgelegt werden, innerhalb deren die enteignende Behörde die zusätzlichen Enteignungsentschädigungen in die Hinterlegungs- und Konsignationskasse einzuzahlen und dem Enteigneten das Enteignungsurteil und diese Einzahlung per Einschreiben zu notifizieren hat, und Artikel 16 dieses Gesetzes, der die Revisionsfrist für die Enteignungsentschädigung festlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die in Rom am 4. November 1950 unterzeichnet und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigt wurde, und mit Artikel 26 des durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR), wenn Artikel 15 Absätze 1 und 2 und Artikel 16 des Enteignungsgesetzes dahingehend ausgelegt werden, dass eine Revisionsklage in Bezug auf die Enteignungsentschädigung zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 eingereicht werden muss, was innerhalb von zehn Tagen nach der Einzahlung in die Hinterlegungs- und Konsignationskasse gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes erfolgen muss, wobei diese Einzahlung selber innerhalb eines Monats nach dem Enteignungsurteil stattfinden muss, ohne dass jedoch diese letztgenannten Fristen gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Enteignungsgesetzes selber zur Vermeidung des Verfalls vorgeschrieben sind? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken (nachstehend: das Enteignungsgesetz) bestimmt:

« Aufgrund des Urteils, und ohne es zustellen lassen zu müssen, überweist der Enteigner innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Urteils der Hinterlegungs- und

Konsignationskasse den Betrag der vorläufigen Entschädigung, der über den Betrag der vorsorglichen Entschädigung hinausgeht.

Innerhalb von zehn Tagen nach dieser Überweisung übermittelt er der beklagten oder als Intervenierende anerkannten Parteien eine Abschrift:

1. des Urteils, in dem der Betrag der vorläufigen Entschädigung festgesetzt wurde;
2. des Belegs der Überweisung der zusätzlichen Entschädigung an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse.

Geschieht dies nicht, so kann der Enteignete aufgrund desselben Urteils fordern, dass der Enteigner die Nutzung der Immobilie aussetzt.

[...] ».

B.1.2. Artikel 16 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die vorläufigen Entschädigungen, die der Richter zuerkannt hat, werden endgültig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Dokumente keine der Parteien deren Revision beim Gericht erster Instanz beantragt hat.

Der Revisionsantrag kann auch mit der Regelwidrigkeit der Enteignung begründet werden. Er wird durch das Gericht nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches behandelt ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die Artikel 15 Absätze 1 und 2 und 16 des Enteignungsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vereinbar seien, wenn die beiden vorerwähnten Fristen nach Artikel 15 als Ordnungsfristen betrachtet würden, während die Frist von Artikel 16 als Ausschlussfrist betrachtet werde.

*In Bezug auf den Antrag auf Umformulierung der präjudiziellen Frage*

B.3.1. Die beklagten Parteien vor dem vorliegenden Richter bitten, aufgrund von Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die präjudizielle Frage in dem Sinne umzuformulieren, dass auch geprüft wird, ob die fraglichen Bestimmungen mit Artikel 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur

Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, vereinbar sind.

B.3.2. Die Parteien vor dem Hof dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten präjudiziellen Frage ändern oder ändern lassen. Dem Antrag der beklagten Parteien kann folglich nicht stattgegeben werden.

### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 15 des Enteignungsgesetzes ergäben, nicht mit denjenigen vergleichbar, die sich aus Artikel 16 dieses Gesetzes ergäben.

B.4.2. Selbst wenn die Fristen von Artikel 15 als Ordnungsfristen betrachtet werden, während die Frist von Artikel 16 als Ausschlussfrist betrachtet wird, ist dieser Unterschied nicht solcherart, dass die Personen, die die vorerwähnten Fristen einhalten müssen, nicht hinsichtlich ihrer Anwendung miteinander vergleichbar wären.

B.5.1. Da die in Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Enteignungsgesetzes festgelegten Fristen, die die enteignende Behörde einhalten muss, als Ordnungstermine angesehen werden, bestimmt die enteignende Behörde somit auch den Beginn der in Artikel 16 dieses Gesetzes festgelegten Frist für das Einreichen des Antrags auf Revision der vorläufigen Enteignungsentschädigung. Dies könnte dazu führen, dass der Enteignete sich während einer langen Frist in einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der endgültigen Höhe der Enteignungsentschädigung befinden würde.

B.5.2. Wenn die enteignende Behörde es jedoch unterlässt, innerhalb der in Artikel 15 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen den Betrag der vorläufigen Entschädigung, der über den Betrag der vorsorglichen Entschädigung hinausgeht, an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu überweisen, oder das Urteil, in dem der Betrag der vorläufigen Entschädigung festgesetzt wird, oder den Nachweis der Überweisung der zusätzlichen

Entschädigung zu übermitteln, kann der Enteignete fordern, dass die enteignende Behörde die Nutzung der Immobilie aussetzt (Artikel 15 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes).

Durch Festlegung dieser besonderen Sanktion wollte der Gesetzgeber sowohl von der Sanktion wegen Regelwidrigkeit der Enteignung, die in Artikel 16 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vorgesehen ist, nämlich ein Antrag auf Revision der Enteignung, als auch von der Sanktion der Auflösung gemäß der allgemeinen Regel von Artikel 1184 des Zivilgesetzbuches für den Fall, dass eine der beiden Parteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, abweichen (Kass., 29. April 1966, *Pas.*, 1966, I, S. 1094).

B.5.3. Die in Artikel 15 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes festgelegte Sanktion ist für den Enteigneten ein wirksames Rechtsmittel gegen die säumige enteignende Behörde. Dieser Sanktion kann außerdem nur ein Ende gesetzt werden, wenn die enteignende Behörde die zusätzliche Entschädigung überweist und den Enteigneten den Nachweis dieser Überweisung übermittelt.

B.5.4. Außerdem kann der Enteignete beim Eilverfahrensrichter beantragen, der enteignenden Behörde ein Zwangsgeld aufzuerlegen, wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 15 erwähnten Fristen die darin festgelegten Verpflichtungen erfüllt (Kass., 9. September 1988, *Arr. Cass.*, 1988-1989, S. 26).

B.5.5. In Anbetracht der dargelegten Rechtsmittel, die dem Enteigneten zur Verfügung stehen, wenn die enteignende Behörde die in Artikel 15 des Enteignungsgesetzes erwähnten Fristen nicht einhält, ist der Behandlungsunterschied, der entsteht, weil diese Fristen als Ordnungsfristen angesehen werden, während die Frist von Artikel 16 desselben Gesetzes bei Strafe des Verfalls vorgeschrieben ist, vernünftig gerechtfertigt.

B.5.6. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und von Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 15 Absätze 1 und 2 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts